

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.317/2-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA  
2544An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>09</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum:	25. FEB. 1992
Verteilt:	25. Feb. 1992 <u>Be</u>

*A. Dohr*Betrifft: Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf eines Gleichbehandlungsgesetzes  
1992 übermittelt.

Beilagen17. Februar 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHRFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Janek*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.317/2-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 53.310/4-3/91  
übermittelten Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz  
in seiner 80. Sitzung am 12. Februar 1992 folgende

#### S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

1. Wie eine Durchsicht des Stammgesetzes in der geltenden Fassung ergab, ist für die Gleichbehandlungskommission im Gleichbehandlungsgesetz noch keine ausreichende Verschwiegenheitspflicht normiert. Derzeit sind gemäß § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission lediglich verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Gerade im Hinblick auf die nunmehr geplante Einführung des Diskriminierungstatbestandes der "sexuellen Belästigung", auf Grund dessen die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission von sehr sensiblen Daten der Betroffenen Kenntnis erlangen können, wäre eine umfassendere Verschwiegenheitspflicht zu normieren.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen, für Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommissionen, die nicht ohnehin zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, eine Verschwiegenheitspflicht im Sinn des Amtsgeheimnisses vorzusehen.

2. Die in den §§ 5 Abs. 3 und 6 a Abs. 4 vorgesehenen Veröffentlichungspflichten sind zwar Bestandteil des geltenden Rechtes, doch hat jetzt die Form der Veröffentlichung dem Verlautbarungsgesetz, BGBl.Nr. 201/1985, zu folgen. In der Praxis bedeutet dies eine Veröffentlichung in der Wiener Zeitung.

Die Gleichbehandlungskommission wird daher bei der Formulierung der von ihr zu verantwortenden Texte die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen iSd § 1 DSG sowie des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten haben.

17. Februar 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

